

von diesem Tage an gelassen
 im alle frische n. Einkünfte der
 Einkünfte, wogegen er selbst
 nicht von diesem Tage an alle
 mit dem Einkünften der Einkünfte
 haft verbundenen Eupen soweit
 für nicht durch das Hauptvermögungs
 wesen zu lösen, sowie die
 von der Einkünfte zu verbleibenden
 Waisen zu tragen sei. —

3. Kaufman der Eupen in bezugung
 pächtlicher im Land der d. g. bewirkt
 alle folio 2009 ex 1904 wofür
 Kaufmännische Erbteilungsverpflichtung vom
 20. 6. 1904 G. Z. E. 20/4 zur Zahlung
 überbrachten Kaufmännischen auf
 gerufen sei, werden im die
 obigen Einkünfte lastenfrei
 übertragen. —

Diese Urkunde wird nach Rechts-
 kraft in Abschrift von Amts-
 wegen dem Hauptvermögen dieses
 Gerichtes einverleibt werden.



K. k. Bezirkegericht Bludenz
 Abtheilung I am 13. März 11

Lecher m.p.

Ju fidem copias:

K. k. Bezirkegericht Bludenz
 Abtheilung I am 23. III. 11

Plüsch

Tagebuchzahl 176/11

Wied heute in Abschrift auf Folio 1012 besetzt.
 Original ist mit A. H. k. Stpl. versehen.
 K. k. Bezirkegericht Bludenz, Abth. I
 am 23. März 1911.

Quay